

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1970	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Juli 1970	Nr. 32
Tag	Inhalt	Seite
23. 7. 70	Dritte Hessische Verordnung über die Freistellung von der Bodenverkehrsüberwachung GVBl. II 231-38	443
27. 7. 70	Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Hessische Auslandsreisekostenverordnung — HARV —) GVBl. II 323-47	448
23. 7. 70	Verordnung zur Änderung der Verordnungen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes Ändert GVBl. II 361-13 und 361-15	451
23. 7. 70	Verordnung zur Ausführung des § 69 des Schulverwaltungsgesetzes GVBl. II 72-35	452
7. 7. 70	Fünfzehnte Verordnung zur Berichtigung der Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz Ändert GVBl. II 210-16	454

Dritte Hessische Verordnung über die Freistellung von der Bodenverkehrsüberwachung^{*)}

Vom 23. Juli 1970

Auf Grund des § 19 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird verordnet:

§ 1

Einer Genehmigung für den Bodenverkehr nach § 19 des Bundesbaugesetzes bedarf es in den in der Anlage aufgeführten Gemeinden nicht.

§ 2

(1) Die Zweite Hessische Verordnung über die Freistellung von der Bodenverkehrsüberwachung vom 21. September 1965 (GVBl. I S. 203)¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Juli 1970

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister des Innern
Dr. Strelitz

^{*)} GVBl. II 231-38
¹⁾ GVBl. II 231-37

Anlage zu § 1

Gemeinden ohne Bodenverkehrsüberwachung

I. Regierungsbezirk

Darmstadt

Landkreis Alsfeld

Altenhain	Kestrich
Appenrod	Lehrbach
Arnshain	Maulbach
Bernsburg	Münch-Leusel
Bernsfeld	Nieder-Breitenbach
Bieben	Ober-Ohmen
Billertshausen	Ober-Seibertenrod
Bleidenrod	Ober-Sorg
Büßfeld	Otterbach
Dannenrod	Reibertenrod
Deckenbach	Reimenrod
Elpenrod	Renzendorf
Erbenhausen	Rülfenrod
Ermenrod	Schadenbach
Eulersdorf	Seibelsdorf
Fischbach	Strebendorf
Gleimenhain	Stumpertenrod
Gontershausen	Unter-Seibertenrod
Haarhausen	Unter-Sorg
Hainbach	Vadenrod
Heimertshausen	Wahlen
Helpershain	Wallersdorf
Hergersdorf	Wettsaasen
Höckersdorf	Windhausen
Höingen	Wohnfeld
Hopfgarten	Zeilbach

Landkreis Biedenkopf

Achenbach	Niederhörten
Bottenhorn	Oberdieten
Breidenstein, Stadt	Obereisenhausen
Damshausen	Oberhörten
Dautphe	Oberweidbach
Dernbach	Roßbach
Dexbach	Roth
Eckelshausen	Rüchenbach
Engelbach	Silberg
Frechenhausen	Simmersbach
Friebertshausen	Sinkershausen
Herzhausen	Weidenhausen
Holzhausen am Hünstein	Weifenbach
Hülshof	Wiesenbach
Kehlndorf	Wilsbach
Kombach	Wolfgruben
Mornshausen a. D.	Wolzhausen

Landkreis Büdingen

Altwiedermus	Burkhards
Aulendiebach	Busenborn
Bellmuth	Calbach
Bergheim	Dauernheim
Betzenrod	Diebach am Haag
Bindsachsen	Dudenrod
Bingenheim	Eckartsborn
Bisses	Effolderbach
Bleichenbach	Eichelsachsen
Blofeld	Einartshausen
Bobenhausen I	Eschenrod
BöB-Gesäß	Fauerbach b. Nidda
Borsdorf	Geiß-Nidda
Büches	Gettenau
Burgbracht	Glashütten

Götzen	Rinderbügen
Grund-Schwalheim	Rodenbach
Heegheim	Rohrbach
Heuchelheim	Rudingshain
Hitzkirchen	Salzhausen, Bad
Illnhausen	Schwickartshausen
Kaulstoß	Selters
Kefenrod	Sichenhausen
Leidhecken	Steinberg
Lorbach	Stornfels
Merkenfritz	Ulfa
Michelau	Unter-Widdersheim
Michelbach	Usenborn
Michelnau	Wenings, Stadt
Mittel-Seemen	Wingershausen
Nieder-Seemen	Wippenbach
Ober-Lais	Wolf
Orleshausen	

Dillkreis

Amdorf	Oberroßbach
Arborn	Odersberg
Dillbrecht	Offdilln
Erdbach	Rabenscheid
Guntersdorf	Rodenberg
Gusternhain	Rodenroth
Heiligenborn	Seilhofen
Hirschberg	Tringenstein
Hohenroth	Waldaubach
Münchhausen	Wallenfels
Nenderoth	Weidelbach
Oberndorf	

Landkreis Friedberg

Bauernheim	Melbach
Dorn-Assenheim	Ostheim
Fauerbach	Staden
v. d. Höhe	Trais-Münzenberg

Landkreis Gelnhausen

Bößgesäß	Oberreichenbach
Helfersdorf	Obersotzbach
Hettersroth	Radmühl
Katholisch-	Spielberg
Willenroth	Streitberg
Kirchbracht	Untersotzbach
Leisenwald	Völzberg
Mauswinkel	Waldensberg
Mosborn	Wettges

Landkreis Gießen

Arnsburg	Ober-Bessingen
Beltershain	Ober-Hörgern
Bettenhausen	Oppenrod
Birklar	Rabertshausen
Climbach	Reinhardshain
Dorf-Güll	Rodheim
Ettingshausen	Röthges
Göbelnrod	Ruppertsburg
Klein-Eichen	Stangenrod
Langd	Stockhausen
Lardenbach	Weickartshain
Lindenstruth	Weitershain
Münster	Wetterfeld
Nieder-Bessingen	Winnerod
Nonnenroth	

Landkreis Lauterbach

Allmenrod	Ober-Moos
Altenschlirf	Ober-Wegfurth
Bannerod	Pfordt
Bermuthshain	Queck
Crainfeld	Radmühl
Dirlammen	Rebgeshain
Eichelhain	Reichlos
Eichenrod	Reuters
Engelrod	Rimbach
Feldkrücken	Rimlos
Fleschenbach	Rixfeld
Frauombach	Salz
Gunzenau	Sandlofs
Hartershausen	Schadges
Hartmannshain	Schlechtenwegen
Heblos	Sickendorf
Heisters	Steinfurt
Hemmen	Ullershausen
Hörgenau	Utzhausen
Holzmühl	Unter-Schwarz
Hopfmannsfeld	Unter-Wegfurth
Kölzenhain	Vaitshain
Meiches	Volkartshain
Metzlos	Wernges
Metzlos-Gehaag	Willofs
Nieder-Moos	Wünschen-Moos
Nieder-Stoll	Zahmen
Nösberts- Weidmoos	

Landkreis Limburg

Dauborn	Hintermeilingen
Dombach	Malmeneich
Dorchheim	Mensfelden
Elbgrund	Nauheim
Ellar	Neesbach
Fussingen	Oberselters
Haintchen	Oberweyer
Hasselbach	Schwickershausen
Heringen	Staffel
Heuchelheim	

Main-Taunus-Kreis

Oberems

Oberlahnkreis

Bermbach	Möttau
Dietenhausen	Niedertiefenbach
Eschenau	Obershausen
Essershausen	Reichenborn
Falkenbach	Rohnstadt
Freienfels	Rückershausen
Langenbach	Seelbach
Langhecke	Selters
Lützendorf	

Rheingaukreis

Aulhausen	Ransel
Hallgarten	Stephanshausen
Lorchhausen	Wollmerschied
Presberg	

Landkreis Schlüchtern

Hintersteinau	Reinhards
Kerbersdorf	Sarrod
Kressenbach	Wahlert
Oberkalbach	Züntersbach
Oberzell	

Untertaunuskreis

Adolfseck	Langschieid
Algenroth	Laufenselden
Bärstadt	Lenzhahn
Bechtheim	Limbach
Bermbach	Lindschied
Beuerbach	Mappershain
Born	Martenroth
Breithardt	Niederauroff
Daisbach	Niedergladbach
Dasbach	Niederlibbach
Dickschied- Geroldstein	Niedermeilingen
Egenroth	Niederseelbach
Ehrenbach	Oberauroff
Engenhahn	Obergladbach
Esch	Oberjosebach
Eschenhahn	Oberlibbach
Fischbach	Obermeilingen
Görsroth	Oberseelbach
Grebenroth	Orlen
Hambach	Panrod
Hausen über Aar	Ramschied
Hausen vor der Höhe	Rückershausen
Heftrich	Seitzenhahn
Heimbach	Springen
Hennethal	Steckenroth
Hettenhain	Strinz-Margaretha
Hilgenroth	Strinz-Trinitatis
Hohenstein	Wallbach
Holzhausen über Aar	Wallrabenstein
Huppert	Walsdorf
Kemel	Wambach
Kesselbach	Watzelhain
Ketterschwalbach	Watzhahn
Kröftel	Wingsbach
Langenseifen	Wisper
	Wörsdorf
	Zorn

II. Regierungsbezirk**Kassel****Landkreis Eschwege**

Alberode	Markershausen
Archfeld	Mitterode
Breitzbach	Rambach
Burghofen	Rechtebach
Eltmannsee	Renda
Friemen	Rittmannshausen
Gehau	Rodebach
Grandenborn	Stadthosbach
Hetzerode	Thurnhosbach
Holzhausen	Unhausen
Kirchhosbach	Wellingerode
Lüderbach	Willershausen
Mäckelsdorf	

Landkreis Frankenberg

Allendorf	Ellnrode
b. Frankenau	Friedrichshausen
Altenhaina	Frohnhausen
Battenhausen	Haddenberg
Berghofen	Haine
Biebighausen	Halgehausen
Bockendorf	Haubern
Dainrode	Herbelhausen
Dodenhausen	Hommershausen
Dörnholzhausen	Hüttenrode
Eifa	Kirchlotheim
Ellershausen	Laisa

Lehnhausen	Rengershausen
Louisendorf	Roda
Mohnhausen	Rodenbach
Niederorke	Römershausen
Oberasphe	Schmittlotheim
Oberholzhausen	Sehlen
Obernburg	Wangershausen
Oberorke	Willersdorf
Oberwerba	Willershausen

Landkreis Fritzlar-Homberg

Allendorf	Mühlhausen
Allmuthshausen	Neuenhain
Berge	Niederurff
Berndshausen	Pfaffenhausen
Betzigerode	Reddingshausen
Bischhausen	Relbehausen
Cappel	Rockshausen
Dickershausen	Rodemann
Dillich	Römersberg
Dorheim	Roppershain
Dorla	Rothelmshausen
Ellingshausen	Saasen
Elnrode-Strang	Salzberg
Freudenthal	Schellbach
Gilsa	Schlierbach
Grebenhagen	Sipperhausen
Haarhausen	Steindorf
Haddamar	Stolzenbach
Hergetsfeld	Udenborn
Hombergshausen	Unshausen
Hundshausen	Waltersbrück
Kirchberg	Waßmuthshausen
Leuderode	Wehren
Lützelwig	Welferode
Mardorf	Wenzigerode
Mörshausen	Werkel
Mosheim	Wichdorf
Mühlbach	

Landkreis Hersfeld

Allendorf	Kruspis
Allmershausen	Landershausen
Aua	Lautenhausen
Ausbach	Lengers
Beiershausen	Malkomes
Bengendorf	Meckbach
Biedebach	Mecklar
Dinkelrode	Motzfeld
Eitra	Niederjossa
Frielingen	Obergeis
Gersdorf	Oberlengsfeld
Gershhausen	Ransbach
Gethsemane	Reckerode
Gittersdorf	Reiboldshausen
Goßmannsrode	Rohrbach
Harnrode	Rotensee
Hattenbach	Rotterterode
Heddersdorf	Schenksoß
Heenes	Sieglos
Hillartshausen	Solms
Hilmes	Stärklos
Hilperhausen	Tann
Holzheim	Untergeis
Kathus	Unterhaun
Kemmerode	Unterneuode
Kerspenhausen	Unterweisenborn
Kleba	Wehrshausen
Kleinensee	Willingshain
Kohlhausen	Wippershain
Konrode	Wüstfeld

Landkreis Hofgeismar

Arenborn	Heisebeck
Beberbeck	Kelze
Burguffeln	Lamerden
Carlsdorf	Mariendorf
Deisel	Niedermeiser
Eberschütz	Obermeiser
Ersen	Ostheim
Friedrichsdorf	Schachten
Friedrichsfeld	Schöneberg
Gewissenruh	Sielen
Gottstreu	Udenhausen
Grimelsheim	Zwergen
Haueda	

Landkreis Hünfeld

Betzenrod	Müsenbach
Bodes	Oberaschenbach
Dammersbach	Oberfeld
Dittlofrod	Obergruben
Fischbach	Obernüst
Gotthards	Oberrombach
Großenmoor	Oberweisenborn
Gruben	Odensachsen
Grüsselbach	Reckrod
Hechelmanns-	Rhina
kirchen	Rimmels
Hermannspegel	Roßbach
Hünhan	Schletzenrod
Körnbach	Schlotzau
Leimbach	Schwarzbach
Mahlerts	Setzelbach
Malges	Silges
Mauers	Treischfeld
Meisenbach	Unterbernards
Mengers	Unterstopfel
Mittelaschenbach	Wetzlos
Molzbach	Wölf

Landkreis Marburg

Allna	Oberndorf
Bernsdorf	Reimershausen
Brungershausen	Rodenhausen
Burgholz	Rollshausen
Damm	Roßberg
Dilschhausen	Rüdighelm
Emsdorf	Schiffelbach
Erbenhausen	Schönbach
Erfurtshausen	Schwabendorf
Hermershausen	Schwarzenborn
Hertingshausen	Seelbach
Himmelsberg	Sindersfeld
Holzhausen	Stausebach
Ilshhausen	Stedebach
Kehna	Weiershausen
Kernbach	Weitershausen
Langendorf	Wermertshausen
Nanz-Willers-	Winnen
hausen	Wolferode
Nesselbrunn	Wolfskaute
Niederwetter	Wollmar

Landkreis Melsungen

Albshausen	Böddiger
Altenbrunslar	Dagobertshausen
Altenburg	Elbersdorf
Bergheim	Empfershausen
Beuern	Günsterode
Binsförth	Harle
Bischofferode	Heina

Helmshausen	Nausis
Herlefeld	Niedermöllrich
Hesserode	Niedervorschütz
Heßlar	Pfieffe
Hilgershausen	Rhünda
Kehrenbach	Schnellrode
Konnefeld	Schwarzenberg
Landefeld	Stolzhausen
Lobenhäusen	Vockerode-
Lohre	Dinkelberg
Malsfeld	Weidelbach
Melgershausen	Wichte
Metzebach	Wollrode
Mörshausen	

Landkreis Waldeck

Albertshausen	Hundsdorf
Alraft	Immighausen
Ammenhausen	Königshagen
Anraff	Kohlgrund
Armsfeld	Lütersheim
Benkhausen	Münden
Bergfreiheit	Neerdar
Böhne	Neu-Berich
Bömighausen	Neudorf
Braunau	Neukirchen
Braunsen	Nieder-Ense
Bühle	Nieder-Waroldern
Buhlen	Nordenbeck
Dalwigkthal	Ober-Ense
Dehausen	Ober-Waroldern
Dehringhausen	Ober-Werbe
Elleringhausen	Orpethal
Frebershausen	Rhadern
Gembeck	Rhenegge
Helmighausen	Schweinsbühl
Herbsen	Sudeck
Hesperinghausen	Vasbeck
Hörle	Volkhardinghausen
Hüddingen	Wellinghausen

Landkreis Witzenhausen

Ahrenberg	Ermschwerd
Albshausen	Friedrichsbrück
Berge	Harmuthsachsen
Berlepsch-Ellerode	Hasselbach
Dohrenbach	Hausen
Dudenrode	Hebenshausen
Eichenberg	Hermannrode
Ellershausen	Hilgershausen
Ellingerode	Hollstein

Hopfelde	Roßbach
Hubenrode	Sankt Ottilien
Kleinvach	Trubenhäusen
Marzhausen	Uengsterode
Neuseesen	Unterrieden
Oberrieden	Weiden
Orferode	Weißbach
Quentel	Wendershausen
Reichenbach	Werleshausen
Retterode	Wickersrode

Landkreis Wolfhagen

Altendorf	Istha
Altenhasungen	Laar
Altenstädt	Leckringhausen
Balhorn	Martinhagen
Breuna	Niederelsungen
Bründersen	Niederlistingen
Burghasungen	Nothfelden
Dörnberg	Oberelsungen
Ehlen	Oberlistingen
Ehringen	Oelshausen
Escheberg	Riede
Heimarshausen	Viesebeck
Hohenborn	Wenigenhasungen
Ippinghausen	Wettesingen

Landkreis Ziegenhain

Appenhain	Lischeid
Asterode	Machtlos
Christerode	Michelsberg
Dittershausen	Nausis
Florshain	Oberjossa
Frankenhain	Olberode
Friedigerode	Ottrau
Gebersdorf	Ransbach
Gehau	Rörshain
Görzhain	Rückershausen
Gungelshausen	Sachsenhausen
Hattendorf	Salmshausen
Hatterode	Schönau
Hauptschwenda	Schönborn
Hausen	Schönstein
Heimbach	Schorbach
Ibra	Sebbeterode
Immichenhain	Seigertshausen
Itzenhain	Steina
Kleinropperhausen	Todenhausen
Leimbach	Wahlshausen
Leimfeld	Weißborn
Lingelbach	Winterscheid
Linsingen	Zella

Verordnung
über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen
(Hessische Auslandsreisekostenverordnung — HARV —)

Vom 27. Juli 1970

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 19. November 1965 (GVBl. I S. 297), zuletzt geändert durch das Besoldungserhöhungs- und Anpassungsgesetz vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 303), wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Auslandsdienstreisen bedürfen der schriftlichen Anordnung oder Genehmigung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde, es sei denn, daß eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. § 22 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes bleibt unberührt.

§ 2

Fahrkostenerstattung

(1) Den Angehörigen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 sind die Auslagen für das Benutzen der ersten Klasse in Eisenbahnen und der Spezial- oder Doppelbettklasse in Schlafwagen zu erstatten. Das gilt nicht bei Dienstreisen in den Ländern

Belgien	Liechtenstein
Dänemark	Luxemburg
Finnland	Monaco
Frankreich	Niederlande
Großbritannien	Norwegen
und Nordirland	Osterreich
Irland	Schweden
Italien	Schweiz,
(ausgenommen der	
Teil südlich der	
Eisenbahnstrecke	
Rom-Pescara)	

bei Dienstreisen zwischen diesen Ländern sowie zwischen diesen Ländern und dem Inland.

(2) Bei der Benutzung eines Schiffes werden dem Dienstreisenden der Reisekostenstufe I a die Kosten der ersten Schiffsklasse, dem Dienstreisenden der Reisekostenstufen I b, II und III die Kosten der zweiten Schiffsklasse (Touristenklasse) erstattet. Hat ein Dienstreisender aus dienstlichen Gründen ein Schiff zu benutzen, das nur eine erste Klasse führt, werden die Kosten der ersten Schiffsklasse erstattet. Führt ein Schiff eine andere Klassenbezeichnung, so werden die Kosten für die Klasse erstattet, die nach der Ausstattung und Verpflegung der Schiffsklasse entspricht, die nach Satz 1 benutzt werden darf.

(3) Bei Flugreisen werden den Angehörigen der Besoldungsgruppen A 9 bis

A 16 c, R 1 bis R 3, H 1 bis H 4, B 1 bis B 8, W 1 bis W 13 die Auslagen der ersten Klasse erstattet, wenn der Flug ununterbrochen länger als zehn Stunden dauert. Flugunterbrechungen, die von der flugplanmäßigen Landung bis zum flugplanmäßigen Weiterflug nicht länger als zwei Stunden dauern, bleiben unberücksichtigt. Bei längeren Flugunterbrechungen wird jede Flugteilstrecke als Flugreise für sich behandelt.

§ 3

Auslandstagegeld,
Auslandsübernachtungsgeld

(1) Das Auslandstagegeld für den vollen Kalendertag beträgt in

	Ländergruppe			
	I	II	III	IV
	Beträge in			
	Deutscher Mark			
Reisekostenstufe III u. II	30	40	50	60
Reisekostenstufe I b	34	45	56	68
Reisekostenstufe I a	40	53	66	80

(2) Das Auslandsübernachtungsgeld wird in der gleichen Höhe wie das Auslandstagegeld (Abs. 1) gewährt.

(3) Der Minister des Innern kann das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld allgemein, die oberste Dienstbehörde im Einzelfall ermäßigen, soweit für Verpflegung oder Unterkunft erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen als allgemein entstehen. Die Ermäßigung ist dem Dienstreisenden vor Dienstreisebeginn bekanntzugeben.

§ 4

Ländergruppeneinteilung

Die Ländergruppeneinteilung richtet sich nach der folgenden Übersicht:

Ländergruppe I

Europa:

Andorra	Malta
Bulgarien	Niederlande
Dänemark	Norwegen
Griechenland	Osterreich
Irland	Portugal
Island	Schweiz
Jugoslawien	Spanien
Liechtenstein	Ungarn
Luxemburg	

Afrika:

Äthiopien	Mosambik
Botsuana	Südwestafrika
Lesotho	Vereinigte Arabische
Malawi	Republik

Amerika:

Uruguay	Australien:
	Neuseeland

*) GVBl. II 323-47

Ländergruppe II

Europa:	
Belgien	Polen
Finnland	Rumänien
Frankreich	San Marino
Großbritannien und Nordirland	Schweden
Italien	Tschechoslowakei
Monaco	Vatikanstadt
Afrika:	
Algerien	Kenia
Angola	Madagaskar
Burundi	Marokko
Sierra Leone	Südrhodesien
Somalia	Togo
Südafrika	Tunesien
Amerika:	
Argentinien	Guatemala
Bolivien	Guayana
Brasilien	Honduras
Chile	Kuba
Costa Rica	Paraguay
Ecuador	Peru
El Salvador	
Asien:	
Afghanistan	Kambodscha
Ceylon	Laos
China	Nepal
Hongkong	Südjemen
Indien	Syrien
Irak	Taiwan
Israel	Türkei
Jemen	Zypern
Jordanien	

Ländergruppe III

Afrika:	
Äquatorial-Guinea	Niger
Dahome	Nigeria
Gambia	Obervolta
Kamerun	Ruanda
Kongo (Brazzaville)	Sambia
Kongo (Kinshasa)	Senegal
Liberia	Sudan
Libyen	Tansania
Mali	Tschad
Mauretanien	Uganda
Amerika:	
Dominikanische Republik	Mexiko
Haiti	Nicaragua
Kanada	Panama
Kolumbien	Venezuela
Asien:	
Birma	Pakistan
Iran	Philippinen
Japan	Saudi-Arabien
Korea	Singapur
Libanon	Thailand
Malaysia	

Australien:
Australien

Ländergruppe IV

Europa:
Sowjetunion

Afrika:	
Elfenbeinküste	Guinea
Gabun	Zentralafrikanische Republik
Ghana	
Amerika:	
Jamaika	Vereinigte Staaten von Amerika
Trinidad und Tobago	
Asien:	
Indonesien	Vietnam
Kuwait	

§ 5

Tag des Grenzübergangs

(1) Für den Tag des Grenzübergangs wird Tage- und Übernachtungsgeld für das Land gewährt, das der Dienstreisende vor Mitternacht zuletzt erreicht.

(2) Bei Flugreisen gilt ein Land in dem Zeitpunkt als erreicht, in dem das Flugzeug dort landet; Zwischenlandungen (§ 2 Abs. 3 Satz 2) bleiben unberücksichtigt. Erstreckt sich eine Flugreise über mehr als zwei Kalendertage, so wird für die Tage zwischen dem Abflug und der Landung Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld der Ländergruppe I gewährt; § 12 des Hessischen Reisekostengesetzes findet Anwendung.

(3) Bei Dienstreisen vom Ausland in das Inland, die bis um sieben Uhr angetreten werden, und bei Rückreisen vom Ausland in das Inland wird für den Tag des Grenzübergangs Auslandstagegeld für den ausländischen Grenzort an der deutschen Grenze gewährt, wenn der Grenzübergang zum Inland nach vierzehn Uhr stattfindet. Bei Flugreisen tritt an die Stelle des ausländischen Grenzortes an der deutschen Grenze der Abflughafen im Ausland und an die Stelle des Grenzübergangs zum Inland die erste Landung im Inland.

(4) Bei Dienstreisen vom Inland in das Ausland und zurück, die keinen vollen Kalendertag beanspruchen, wird Auslandstagegeld für das Land des Geschäftsortes, bei mehreren Geschäftsorten für das Land des letzten Geschäftsortes gewährt.

§ 6

Schiffstagegeld

Enthält der Schiffsfahrpreis auch das Entgelt für Verpflegung und Unterkunft, so erhält der Dienstreisende an Stelle des Tage- und Übernachtungsgeldes ein Schiffstagegeld in Höhe von fünfzehn vom Hundert des Schiffsfahrpreises, mindestens aber fünfundzwanzig vom Hundert des vollen Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeldes der Ländergruppe II. Für die Tage der Einschiffung und Ausschiffung wird das für den Hafenort geltende Tage- und Übernachtungsgeld gewährt; § 9 Abs. 2 und § 12 des Hessischen Reisekostengesetzes finden Anwendung.

§ 7

Vergütung bei längerem Aufenthalt
am Geschäftsort

(1) Dauert der Aufenthalt an demselben ausländischen Geschäftsort länger als vierzehn Tage, so ist das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld vom fünfzehnten Tag an um fünfundzwanzig vom Hundert zu ermäßigen. Die Hin- und Rückreisetage rechnen nicht zu den Aufenthaltstagen.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Abs. 1 Satz 1 das volle Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld in besonderen Fällen bis zu weiteren achtundzwanzig Tagen bewilligen. Die Frist von insgesamt zweiundvierzig Tagen darf nur mit Zustimmung des Ministers des Innern verlängert werden.

(3) Das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld nach Abs. 1 und 2 gilt bei Anwendung der §§ 12 und 16 Abs. 4 des Hessischen Reisekostengesetzes als Tage- und Übernachtungsgeld; § 10 Abs. 3 und § 13 des Hessischen Reisekostengesetzes finden Anwendung.

§ 8

Erkrankung während der
Auslandsdienstreise

Erkrankt ein Dienstreisender und kann er nicht an seinen Wohnort zurück-

kehren, so wird ihm die Reisekostenvergütung weitergewährt. Wird er in ein Krankenhaus aufgenommen, so erhält er für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes an Stelle des Tage- und Übernachtungsgeldes, einer Aufwandsvergütung oder einer Pauschvergütung Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Geschäftsort und bei Aufnahme in einem ausländischen Krankenhaus fünfzehn vom Hundert des nach § 7 zustehenden Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeldes, bei Aufnahme in einem inländischen Krankenhaus fünfundzwanzig vom Hundert des vollen Trennungstagegeldes nach § 5 Abs. 1 bis 3 der Hessischen Trennungsgeldverordnung. Die Kosten einer ärztlichen Behandlung, Krankenhauskosten, Auslagen für Arzneimittel und ähnliche Aufwendungen gehören nicht zu den Reisekosten.

§ 9

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über Sondervorschriften bei Auslandsdienstreisen vom 23. Februar 1966 (GVBl. I S. 35)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1970 in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Juli 1970

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister des Innern
Dr. Strelitz

¹⁾ GVBl. II 323-28

**Verordnung
zur Änderung der Verordnungen zur Durchführung
des Bundesbaugesetzes**

Vom 23. Juli 1970

Auf Grund der §§ 144 und 147 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 15. November 1960 (GVBl. S. 219), geändert durch Verordnung vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 260)¹⁾, erhält folgende Fassung:

„Die Gutachter werden auf Vorschlag des Verwaltungsorgans der Körperschaft, bei der der Gutachterausschuß gebildet ist, vom Regierungspräsidenten, die Gutachter der bei der Landeshauptstadt Wiesbaden und der Stadt Frankfurt (Main) gebildeten Gutachterausschüsse vom Minister des Innern bestellt.“

Artikel 2

§ 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20. Juni 1961 (GVBl. S. 86), geändert durch die Verordnung vom 18. März 1965 (GVBl. I S. 63)²⁾, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „für den Bereich“ durch die Worte „für die Bereiche der Landeshauptstadt Wiesbaden und“ ersetzt.
2. In Abs. 3 werden nach den Worten „für die“ die Worte „Landeshauptstadt Wiesbaden und die“ eingefügt.

Artikel 3

Die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 16. Juli 1963 (GVBl. I S. 105)³⁾ wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Juli 1970

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Osswald

Der Minister des Innern

Dr. Strelitz

¹⁾ Ändert GVBl. II 361-13
²⁾ Ändert GVBl. II 361-15
³⁾ GVBl. II 361-19

Verordnung
zur Ausführung des § 69 des Schulverwaltungsgesetzes*)

Vom 23. Juli 1970

Auf Grund des § 69 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), wird verordnet:

§ 1

Für Gesamtschulen, die nicht mehr nach Schulformen gegliedert sind, gelten folgende besondere Bestimmungen.

§ 2

In die Personalkostenerstattung nach Maßgabe des § 24 des Schulverwaltungsgesetzes werden nur die Schüler der Klassenstufen 11 bis 13 einbezogen.

§ 3

Das Land gewährt für Schüler, welche die Klassen 1 bis 9 besuchen und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht am Ort der Gesamtschule haben, einen Zuschuß in Höhe der notwendigen Beförderungskosten, sofern der Schulfahrtweg ohne Benutzung öffentlicher oder privater Beförderungsmittel nicht zumutbar ist.

§ 4

§ 36 des Schulverwaltungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß ein Anspruch auf Gastschulbeiträge für eine Schulstufe bereits entsteht, wenn an einer Gesamtschule im Gebiet eines Schulträgers in dieser Schulstufe die Zahl der auswärtigen Schüler 10 vom Hundert übersteigt.

§ 5

Die Schulbezirke für die Grundstufe und die Klassen 5 bis 10 der Gesamtschulen werden von den Schulträgern mit Zustimmung des Regierungspräsidenten festgesetzt.

§ 6

(1) Schulleiter im Sinne der §§ 47 und 48 des Schulverwaltungsgesetzes ist der Leiter der Gesamtschule. Er wird in seiner Arbeit von dem stellvertretenden Schulleiter, dem Pädagogischen Leiter, den Schulstufenleitern, den Fachbereichsleitern und sonstigen mit Leitungsaufgaben beauftragten Angehörigen des Lehrkörpers unterstützt.

(2) Die Organisation und Aufgabenverteilung der Lehrerkonferenzen richten sich nach der Struktur der Gesamtschule und sind der Organisation der Schulleitung anzugleichen.

(3) Zur Erprobung von neuen Schulleitungsmodellen kann die Schulleitung kollegial gestaltet werden. Die Entscheidung trifft der Kultusminister.

*) GVBl. II 72-35

§ 7

(1) Die Aufsicht über die Gesamtschulen üben Schulaufsichtsbeamte aus, die die Befähigung zu einem Lehramt nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen besitzen müssen; sie sind in einer gemeinsamen Dienststelle (regionales Schulamtsamt) zusammenzufassen, die dem Regierungspräsidenten untersteht. Die Angehörigen dieser Dienststelle üben ihre Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den Schulräten in ihrem Bereich aus. Das regionale Schulamtsamt kann mit der Dienststelle eines Schulrats verbunden werden.

(2) Die in Abs. 1 genannten Schulaufsichtsbeamten üben die Dienstaufsicht über die Lehrer und Erzieher an einer oder mehreren Gesamtschulen sowie die Fachaufsicht in Unterrichtsbereichen aller Gesamtschulen im Bereich des regionalen Schulamtes aus.

(3) Die Ausübung der Fachaufsicht in den Studienstufen der Gesamtschulen setzt die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen voraus.

(4) Die Schulaufsichtsbeamten werden bei Ausübung der Fachaufsicht von Fachberatern unterstützt, die auf Vorschlag des Regierungspräsidenten vom Kultusminister zu bestellen sind. Die Fachberater müssen eine fachspezifische, wissenschaftliche Vorbildung nachweisen.

(5) Schulräte, in deren Aufsichtsbereich Gesamtschulen mit den Klassenstufen 5 bis 10 errichtet sind, sind Angehörige des regionalen Schulamtes nach Abs. 1.

§ 8

Alle vollzeitschulpflichtigen Schüler, die im Schulbezirk einer Gesamtschule wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind zum Besuch der Gesamtschule verpflichtet. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten ist zu gestatten, daß die Schüler andere Schulen besuchen. § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 6 des Hessischen Schulpflichtgesetzes bleiben unberührt.

§ 9

(1) Die Klassenelternbeiräte bilden den Schulelternbeirat der Gesamtschule. Dieser gliedert sich in die Stufenelternvertretungen.

(2) Bestehen an einer Gesamtschule keine Jahrgangsklassen mehr, richtet sich die Zahl der Elternvertreter nach der Größe der Schulstufen. Auf je 30 Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10

und auf je 25 Schüler der Jahrgangsstufen 11 bis 13 entfällt ein Elternvertreter.

(3) Die Beteiligungsrechte nach §§ 9 bis 14 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat übt der Schulleiternbeirat der Gesamtschule aus. Er kann seine Befugnis allgemein oder im Einzelfall bei Angelegenheiten, die nur eine Schulstufe betreffen, auf die Stufenelternvertretung übertragen. Das Nähere über die Zuständigkeitsbegrenzung ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die von dem Schulleiternbeirat der Gesamtschule zu erlassen ist.

§ 10

§ 38 des Schulverwaltungsgesetzes gilt nur für Schüler der Gesamtschule, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben.

§ 11

(1) § 6 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen und §§ 5 bis 9 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfrei-

heit und Erziehungsbeihilfen in der Fassung vom 10. Februar 1967 (GVBl. I S. 64) gelten mit der Maßgabe, daß Schüler der Gesamtschulen in den Klassen 7 bis 10 nur Erziehungsbeihilfen erhalten können, wenn sie überdurchschnittliche Leistungen innerhalb ihrer Jahrgangsstufe nachweisen.

(2) Schüler der Klassen 5 bis 6 sind nach den für die Förderstufen, Schüler der Klassen 11 bis 13 nach den für die Studienstufen der Gymnasien geltenden Grundsätzen zu fördern. Bestehen keine Fachleistungskurse, ist nach Abs. 1 zu verfahren.

§ 12

Bis zum 31. Juli 1971 übt der Regierungspräsident die Aufsicht über die Gesamtschulen aus. Er beauftragt für jede Gesamtschule einen Schulaufsichtsbeamten seiner Behörde mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Schulaufsicht.

§ 13

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung, § 2 am 1. Januar 1971, § 7 am 1. August 1971 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Juli 1970

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Kultusminister
von Friedeburg

**Fünfzehnte Verordnung
zur Berichtigung der Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz*)**

Vom 7. Juli 1970

Auf Grund des § 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung vom 8. April 1968 (GVBl. I S. 72) wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu § 4 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes wird wie folgt berichtigt:

1. Unter „A. Landgericht Darmstadt, IV. Amtsgericht Fürth“ werden die Gemeinden „Fahrenbach“ (Nr. 11), „Kallstadt“ (Nr. 23), „Lörzenbach“ (Nr. 37) und „Steinbach“ (Nr. 57) gestrichen.
2. Unter „A. Landgericht Darmstadt, V. Amtsgericht Groß-Gerau“ wird die Gemeinde „Bauschheim“ (Nr. 3) gestrichen.
3. Unter „B. Landgericht Frankfurt am Main, V. Amtsgericht Bad Vilbel“ werden die Gemeinden „Groß-Karben“ (Nr. 3), „Klein-Karben“ (Nr. 5), „Kloppenheim“ (Nr. 6), „Okarben“ (Nr. 12) und „Rendel“ (Nr. 14) gestrichen; als neue Nr. 5 wird die Gemeinde „Karben“ eingefügt.
4. Unter „C. Landgericht Fulda, I. Amtsgericht Fulda“ werden die Gemeinden „Wenderhausen“ (Nr. 150) und „Zillbach“ (Nr. 161) gestrichen.
5. Unter „C. Landgericht Fulda, III. Amtsgericht Hünfeld“ werden die Gemeinden „Leibholz“ (Nr. 28), „Oberbreitzbach“ (Nr. 45) gestrichen.
6. Unter „D. Landgericht Gießen, IV. Amtsgericht Friedberg“ werden die Gemeinden „Nieder-Florstadt“ (Nr. 16) und „Ober-Florstadt“ (Nr. 20) gestrichen; als neue Nr. 9 a wird die Gemeinde „Florstadt“ eingefügt.
7. Unter „E. Landgericht Hanau, I. Amtsgericht Gelnhausen“ werden

die Gemeinden „Haitz“ (Nr. 21), „Hellstein“ (Nr. 23), „Neuenschmidten“ (Nr. 45), „Roth“ (Nr. 56) und „Schlierbach“ (Nr. 58) gestrichen; als neue Nr. 8 a wird die Gemeinde „Brachtal“ eingefügt.

8. Unter „E. Landgericht Hanau, II. Amtsgericht Hanau“ werden die Gemeinden „Niederrodenbach“ (Nr. 20) und „Oberrodenbach“ (Nr. 23) gestrichen; als neue Nr. 25 a wird die Gemeinde „Rodenbach“ eingefügt.
9. Unter „F. Landgericht Kassel, VII. Amtsgericht Korbach“ werden die Gemeinden „Alleringhausen“ (Nr. 2), „Epe“ (Nr. 15), „Goldhausen“ (Nr. 21), „Helmscheid“ (Nr. 23), „Hemmighausen“ (Nr. 24), „Hillershausen“ (Nr. 27), „Lengefeld“ (Nr. 33), „Meineringhausen“ (Nr. 35), „Nieder-Schleiden“ (Nr. 42), „Rhena“ (Nr. 52) und „Strothe“ (Nr. 60) gestrichen.
10. Unter „H. Landgericht Marburg a. d. Lahn, III. Amtsgericht Kirchhain“ werden die Gemeinden „Halsdorf“ (Nr. 30) und „Wohra“ (Nr. 73) gestrichen; als neue Nr. 73 wird die Gemeinde „Wohratal“ eingefügt.
11. Unter „H. Landgericht Marburg a. d. Lahn, V. Amtsgericht Treysa“ wird die Gemeinde „Siebertshausen“ (Nr. 66) gestrichen.

§ 2

Die Änderungen in § 1 Nr. 8 sind mit Wirkung vom 1. März 1970, in § 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. April 1970, in § 1 Nr. 2 und Nr. 5 hinsichtlich der Gemeinde „Leibholz“ mit Wirkung vom 1. Mai 1970, die übrigen Änderungen mit Wirkung vom 1. Juli 1970 eingetreten.

Wiesbaden, den 7. Juli 1970

Der Hessische Minister der Justiz
Hemfler

*) Ändert GVBl. II 210-16